

**Satzung  
der Stadt Schweinfurt über Straßennamen  
und Hausnumerierung**

**vom 16.11.1978 (Amtsbl. S. 268, ber. S. 287)**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.78 (GVBl S. 353) , des Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) und des Art. 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617 ) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung

**§ 1**

**Straßennamen und Straßenschilder**

- (1) Die Stadt benennt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Stadt bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstücks richtet sich nach seinem Hauptzugang zur Straße. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt über die Straßenbezeichnung des Grundstücks.

**§ 2**

**Hausnummern**

- (1) Die Stadt bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude (erstmalige Erteilung, Umnumerierung).
- (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

**§ 3**

**Ausführung der Hausnummern**

Die Hausnummern müssen witterungsbeständig und deutlich lesbar sein. Die Höhe der Ziffern muss mindestens 10 cm betragen.

## **§ 4**

### **Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Liegt der Haupteingang nicht an der Seite der Straße, der das Anwesen zugeordnet wurde, ist die Hausnummer auf der für das Gebäude zutreffenden Straßenseite anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder bestimmt die Stadt.

## **§ 5**

### **Kosten**

Die Hausnummern sowie die Hinweisschilder sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.

## **§ 6**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßennamen und Hausnumerierung vom 31.01.1961 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt, S 26) außer Kraft.

Schweinfurt, 16.11.1978

gez. Petzold  
Oberbürgermeister